



Fahrbahnquerneigungen

Abweichungen zur RVS 03.03.23

(Merkblatt – April 2017)



Fahrbahnquerneigungen

Abweichungen zur RVS 03.03.23

(Merkblatt – April 2017)

**Erstellt vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr,
unter Mitarbeit von:**

Abt. Straßenneubau und -erhaltung

DI Erich Schöfer
DI (FH) Wolfgang Wießmayer

Abt. Brücken- und Tunnelbau

DI Stefan Dobler

1 Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für die Neutrassierung von Landesstraßen in Oberösterreich. Es ist für alle Landesstraßenprojekte anzuwenden, welche innerhalb der Direktion Straßenbau und Verkehr erstellt bzw. von dieser in Auftrag gegeben werden.

2 Abweichungen zur RVS 03.03.23

In der RVS 03.03.23, Ausgabe August 2014, ist die Querneigung von Fahrbahnen im Kreisbogen geregelt. Laut RVS müsste die Querneigung für Kreisbögen mit einem Radius von 400 m oder weniger 7,0 % betragen, was sich in der Praxis als zu hoch und nicht erforderlich herausgestellt hat.

Abweichend von den Angaben der RVS 03.03.23 Tabelle 6 („maximale Querneigung (q_{\max}) im Kreisbogen“) gelten für Landesstraßen in Oberösterreich folgende maximale Querneigungen im Kreisbogen:

R (m)	≤ 400	500	600	700	800	900	1000	≥ 1200
q_{\max} (%)	5,0	5,0	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5

Zur Verbesserung der optischen Führung (Verdeutlichung der Trassenführung, Erkennbarkeit der Kurve) ist die maximale Querneigung im Regelfall auch auszuführen. Die maximale Querneigung darf nur dann unterschritten werden, wenn die Schrägneigung laut Punkt 7.3.2 der RVS 03.03.23 nicht eingehalten werden kann oder sonstige besondere Gründe dafür sprechen (z.B. geringere Querneigung im Kreuzungsbereich).

Alle weiteren Angaben zur Fahrbahnquerneigung – insbesondere **Schrägneigung** (maximale Querneigung bei hoher Längsneigung), **Anrampung und Verwindung** – sind der **RVS 03.03.23** zu entnehmen.